

Honorar- und Gebührensatzung des Schulverbandes Fleckeby für die Kommunale Volkshochschule (VHS) der Gemeinden Fleckeby, Güby, Hummelfeld und Kosel im Schulverband Fleckeby

Aufgrund der §§ 5 Abs. 6 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein in der z. Zt. geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung vom 12.11.2012 folgende Satzung erlassen:

(Die in der Satzung gewählte männliche Sprachform gilt auch für die weibliche Sprachform).

§ 1

Aufwandsentschädigung / Auslagenpauschalen

1. Der VHS-Leiter erhält als Beauftragter eine monatliche Aufwandsentschädigung von 180,00 €.
2. Die mit der Pflege der Internetseite beauftragte Person erhält eine monatliche Auslagenpauschale von 25,00 €.

§ 2

Honorare

1. Die Leiter eines Kurses, einer Arbeitsgemeinschaft, eines Arbeitskreises oder einer Vortragsreihe erhalten 36,00 € je Doppelstunde (90 Minuten). Bei einer Teilnehmerzahl von weniger als acht Teilnehmern erhalten die Dozenten lediglich die Gebühreneinnahmen als Honorar.
2. Die Leiter von Schülerkursen, die die VHS nachmittags an der Grundschule Fleckeby ab 15.00 Uhr anbietet, erhalten unabhängig von der Teilnehmerzahl, 20,00€ pro Stunde (60 Minuten).

§ 3

Teilnehmergebühren

1. Für Kurse, Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Vortragsreihen wird eine Gebühr von 4,50 € pro Doppelstunde (90 Minuten) und Teilnehmer erhoben.
2. Für die Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung der VHS wird eine Gebühr von 3,00 € erhoben.
3. Für Kopien gemäß § 12 der Satzung der VHS wird eine Gebühr von 0,15 € je DIN A4-Seite erhoben.
4. Für Einzelveranstaltungen, Studienfahrten und –reisen wird die Gebühr bzw. Kostenbeteiligung im Einzelfall gesondert festgelegt, wozu der VHS-Leiter ermächtigt wird. Hierbei handelt es sich um einzeln vereinbarte privatrechtliche Entgelte.
5. Die Teilnehmergebühr ist in voller Höhe grundsätzlich zu Beginn eines Kurses beim Kursleiter zu entrichten, der den Erhalt quittiert. Ein Gebührenbescheid wird nicht erstellt. Teilnehmer, die später in einen Kurs eintreten, zahlen die volle Gebühr. Eine Gebührenerstattung im Krankheitsfall erfolgt nicht.

§ 4 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 11 i.V.m. § 13 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz, die aus den Angaben der Gebührenpflichtigen bekannt geworden sind, durch das Amt Schlei-Ostsee zulässig.

§ 5 Allgemeine Hinweise

In begründeten Ausnahmefällen kann von den in §§ 2 und 3 dieser Satzung festgelegten Beträgen abgewichen werden. Die Entscheidung trifft der VHS-Leiter.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 13.11.2012

Schulz

- Schulverbandsvorsteher -

Eingearbeitet wurde die I. Nachtragssatzung vom 13.08.2013 (§ 2 Abs. 1 geändert, Inkrafttreten: 12.09.2013); II. Nachtragssatzung vom 18.11.2015 (§ 1 Satz 1 geändert, Inkrafttreten: 01.01.2016);